

Besonders schwerer Fall des Totschlags (§ 212 II)

Relevante Vorschriften: §§ 211, 212 StGB

Copyright by Rolf Schmidt – Januar 2002

Totschlag und Mord sind stets äußerst prüfungsrelevant. Sofern die Verwirklichung eines Mordmerkmals zwar in Betracht kommt, dann aber nach entsprechender Prüfung im Ergebnis verneint werden muß, ist auf die Möglichkeit des Vorliegens eines besonders schweren Falls des Totschlags gem. § 212 II StGB einzugehen. Die Schwierigkeit dieser Strafzumessungsnorm besteht darin, daß sie nicht über Regelbeispiele verfügt, durch die ein besonders schwerer Fall indiziert wird. Jüngst hatte der BGH darüber zu entscheiden (NStZ 2001, 647). Diese Entscheidung ist Gegenstand dieses Beitrags. Für die Prüfung des § 212 StGB ist folgender Aufbau allgemein anerkannt:

Totschlag, § 212
<p>I. Tatbestand</p> <p>1. Objektiver Tatbestand</p> <ol style="list-style-type: none">a. Tatsubjekt (unmittelbarer Täter, mittelbarer Täter, Mittäter)b. Tatobjekt (ein anderer Mensch)c. Tathandlung (die Tötung)d. Eintritt des Erfolges und Verbindung zwischen Handlung und Erfolg (Kausalität)e. Erfolgszurechnung (Lehre von der objektiven Zurechnung) <p>2. Subjektiver Tatbestand</p> <p>Vorsatz, mindestens <i>dolus eventualis</i></p> <p>II. Rechtswidrigkeit</p> <p>Insbesondere können Notwehr und Nothilfe (§ 32) die Rechtswidrigkeit entfallen lassen.</p> <p>III. Schuld</p> <p>Insbesondere können Schuldunfähigkeit (§ 20), Notwehrrezeß (§ 33) und entschuldigender Notstand (§ 35) zum Wegfall des Schuldvorwurfs führen.</p> <p>IV. Weitere Strafbarkeitsbedingungen/Strafzumessungsregeln</p> <ol style="list-style-type: none">1. Besonders schwerer Fall (§ 212 II)2. Minder schwerer Fall (§ 213)

Auf der Rechtsfolgeseite verschärft § 212 II die Strafe für den Totschlag „**in besonders schweren Fällen**“ zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Voraussetzung hierfür ist, daß das in der Tat zum Ausdruck kommende Verschulden so außergewöhnlich groß ist, daß es ebenso schwer wiegt wie das eines Mörders.¹ Der in § 212 II unbenannte besonders schwere Fall ist aber praktisch bedeutungslos, da regelmäßig das Minus, das sich im Fehlen von Mordmerkmalen zeigt, durch ein Plus an Verwerflichkeit ausgeglichen werden muß, und dieser Fall insbesondere nur bei einem überlegten oder besonders brutal ausgeführten Totschlag, bei grausamen Mißhandlungen vor dem endgültigen Tötungsentschluß und bei einer „niedrigen Beweggründen sehr nahe kommenden“ und „hinrichtungssähnlichen Bluttat“ anzunehmen ist².

Beispiel³: In der seit 1998 währenden Beziehung des T mit der O (dem späteren Tatopfer) kam es alsbald schon aus banalen Anlässen zu verbalen Auseinandersetzungen, in deren Verlauf T die O schließlich auch schlug, ohrfeigte und an den Haaren zog. Beide sprachen gerne dem Alkohol zu. Sie verkehrten nahezu täglich in der Gaststätte *Zum Rostigen Anker*. Am Tattag, dem 14.01.2002, verließen beide kurz nach 19 Uhr die Gaststätte und gingen nach Hause. Aus einem nicht näher feststellbaren Anlaß kam es sodann zwischen T und O zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf T mit massiver Gewalt auf O einschlug und sie würgte. Er schlug bzw. trat O gegen Hals und Kopf und würgte sie, so daß es zum Bruch des lin-

¹ BGH NStZ 2001, 647.

² BGH NStZ-RR 1999, 101, 102; Lackner/Kühl, § 212 Rn 5.

³ Nach BGH NStZ 2001, 647.

ken und rechten Kehlkopfhorns sowie zu Verletzungen am linken Auge und in der Mundregion kam. Dies tat er so lange, bis O bewußtlos war. Sodann ergriff T ein großes Küchenmesser mit einer Klinglänge von 13 cm und stach mit Tötungsabsicht mehrfach auf O ein. Dazu hatte er der O ihr T-Shirt nach oben über den Kopf sowie die Leggings und den Slip nach unten über die Knie gezogen. T fügte O schwerste Stich- und Schnittverletzungen am gesamten Oberkörper zu und öffnete danach deren Brust- und Bauchraum, wobei er u.a. das Herz, die große Körperschlagader sowie die Lungenarterien verletzte. Er schnitt sodann ein Stück Darm heraus und legte dieses direkt neben O ab. Diese verstarb letztlich am Verbluten nach innen und außen infolge der Stiche und der Teileröffnung der Brusthöhle. Als T auf sein Opfer einstach und es „regelrecht aufschlitze“ hatte O zwar noch gelebt, war aber bereits bewußtlos und hatte keine Schmerzen mehr verspürt. Strafbarkeit des T?

T könnte sich wegen **Mordes** in der 6. Alternative des § 211 II strafbar gemacht. Grausam tötet, wer dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besonders schwere Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt.⁴ Vorliegend kann die Tat nicht als grausam i.S.d. § 211 II bewertet werden, weil zu dem Zeitpunkt, in dem sich T mit dem Messer an O zu schaffen machte, diese bereits bewußtlos war und daher schwere Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art nicht mehr verspüren konnte.

Möglicherweise liegt aber ein **besonders schwerer Fall des Totschlags** (§ 212 II) vor. Ein besonders schwerer Fall des Totschlags, der die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe rechtfertigt, setzt voraus, daß das in der Tat zum Ausdruck kommende Verschulden des Täters so außergewöhnlich groß ist, daß es ebenso schwer wiegt wie das eines Mörders. So reicht die bloße Nähe der die Tat oder den Täter kennzeichnenden Umstände zu einem gesetzlichen Mordmerkmal allein als die Schuld besonders erhöhender Umstand nicht aus; es müssen noch schulderhöhende Momente hinzutreten, die besonders Gewicht haben.⁵ Allein das äußere Erscheinungsbild der Tat läßt zudem nicht ohne weiteres den Schluß auf die grausame und unbarmherzige Gesinnung des Täters zu. Die Tat kann ihres grausamen Charakters auch dadurch entkleidet werden, daß der Täter zu den entsprechenden Handlungsteilen in Folge heftiger Gemütsbewegung oder durch hochgradige Erregung hingerissen worden ist. Weshalb T sein Opfer schließlich mit zahlreichen Stich- und Schnittverletzungen verstümmelte, blieb im Dunkeln. Es ist nicht auszuschließen, daß T im Verlauf des Geschehens in starke Erregung geriet, auch wenn dies hier nicht zur erheblich verminderten Schuldfähigkeit führte. Eine Vielzahl von Verletzungshandlungen ist häufig eher ein Anzeichen für eine seelische Beeinträchtigung als Ausdruck besonderer verbrecherischer Energie. Damit entfällt, wenn nicht schon die Nähe zum Mordmerkmal „grausam“, so jedenfalls doch das die Annahme eines besonders schweren Falls des Totschlags begründete gewichtige schulderhöhende Moment. Denn Handlungsmodalitäten, die Anzeichen für eine erhebliche seelische Beeinträchtigung sind, dürfen nicht als besondere Strafschärfungsgründe bewertet werden. T ist daher nicht wegen Totschlags in einem besonders schweren Fall strafbar. Dies bedeutet freilich nicht, daß sie bei der Bewertung der Tat im Rahmen der Strafzumessung unberücksichtigt bleiben müssen. Diesem Bedürfnis wird der Strafraum des § 212 I mit der maximal zu verhängenden Freiheitsstrafe von 15 Jahren (vgl. 38 II) gerecht.

⁴ BGHSt 3, 264; Lackner/Kühl, § 211 Rn 10; Sch/Sch-Eser, § 211 Rn 27; Tröndle/Fischer, § 211 Rn 7.

⁵ BGH StV 2000, 309.